

Nr. 539a

## **Personalverordnung der Universität Luzern**

vom 25. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2024)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 24 Absatz 2 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup> und § 2 Absatz 2 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005<sup>2</sup>, \*

*beschliesst:*

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieser Verordnung untersteht das wissenschaftliche Personal der Universität Luzern.

<sup>2</sup> Die §§ 3 und 4 gelten zusätzlich für das technische und das administrative Personal.

#### **§ 2**      *Verhältnis zum allgemeinen Personalrecht*

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Personalrecht des Kantons Luzern anwendbar.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [539](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [74](#)

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## 2 Zuständigkeiten

### § 3 *Wahl sowie Beendigung und Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses*

<sup>1</sup> Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist

- a. \* der Universitätsrat für die durch den Senat berufenen Professorinnen und Professoren sowie für die Universitätsmanagerin oder den Universitätsmanager auf Antrag der Rektorin oder des Rektors,
- b. \* die Rektorin oder der Rektor für das übrige Personal, soweit im Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001<sup>3</sup> keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

### § 4 *Übrige personalrechtliche Entscheide*

<sup>1</sup> Für die übrigen personalrechtlichen Entscheide ist die Rektorin oder der Rektor zuständig, soweit im Statut der Universität Luzern<sup>4</sup> keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. \*

## 3 Arbeitsverhältnis

### 3.1 *Befristete Arbeitsverhältnisse*

#### § 5 *Assistenzprofessorinnen und -professoren*

<sup>1</sup> Assistenzprofessorinnen und -professoren werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

<sup>2</sup> Bei längeren Abwesenheiten insbesondere infolge Urlaub oder Krankheit kann das befristete Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. \*

#### § 6 *Oberassistentinnen und -assistenten*

<sup>1</sup> Oberassistentinnen und -assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt. Näheres regelt der Universitätsrat. \*

<sup>1bis</sup> Bei längeren Abwesenheiten insbesondere infolge Urlaub oder Krankheit kann das befristete Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn mit dem Abschluss der Qualifikationsarbeit innert der verlängerten Anstellungsdauer gerechnet werden kann. \*

---

<sup>3</sup> SRL Nr. [539c](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [539c](#)

<sup>2</sup> Das befristete Arbeitsverhältnis kann nach Abschluss der Habilitation in gegenseitigem Einvernehmen für höchstens zwei Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> Endet eine befristete Anstellung während des Mutterschaftsurlaubs oder weniger als zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin, verlängert sich die befristete Anstellung bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs gemäss § 44 der Personalverordnung vom 24. September 2002<sup>5</sup>. \*

## § 7 *Assistentinnen und Assistenten*

<sup>1</sup> Assistentinnen und Assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

<sup>1bis</sup> Bei längeren Abwesenheiten insbesondere infolge Urlaub oder Krankheit kann das befristete Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn mit dem Abschluss der Qualifikationsarbeit innert der verlängerten Anstellungsdauer gerechnet werden kann. \*

<sup>1ter</sup> Endet eine befristete Anstellung während des Mutterschaftsurlaubs oder weniger als zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin, verlängert sich die befristete Anstellung bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs gemäss § 44 der Personalverordnung<sup>6</sup>. \*

<sup>2</sup> Bei einer Funktionsänderung gelten die Bestimmungen von § 6.

## § 8 *Nebenamtliche Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeitende ohne Qualifikationsabsicht.* \*

<sup>1</sup> Auf Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeitende ohne Qualifikationsabsicht, die befristet im nebenamtlichen Arbeitsverhältnis angestellt sind, ist § 9 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001<sup>7</sup> nicht anwendbar. \*

## 3.2 Probezeit

### § 9

<sup>1</sup> Bei Arbeitsverhältnissen, die gestützt auf ein ordentliches Berufungsverfahren begründet werden, entfällt die Probezeit.

---

<sup>5</sup> SRL Nr. [52](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [52](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [51](#)

### **3.3 Beendigung**

#### **§ 10**      *Kündigung*

<sup>1</sup> Die Frist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren beträgt sechs Monate auf Ende eines Semesters.

<sup>2</sup> Für die übrigen Professorinnen und Professoren gelten die Fristen gemäss dem allgemeinen Personalrecht des Kantons.

#### **§ 11**      *Beendigung aus Altersgründen*

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Professorinnen und Professoren und des übrigen in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Personals endet mit dem Semester, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

<sup>2</sup> Der Rektor oder die Rektorin kann das Alter, mit dem das Arbeitsverhältnis endet, für nebenamtliche Lehrbeauftragte im Einzelfall auf 75 Jahre anheben. \*

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis des Rektors oder der Rektorin endet mit dem akademischen Jahr, in welchem er oder sie das 70. Altersjahr erreicht. \*

### **3.4 Besoldungen der Professoren und Professorinnen, der Dozierenden und der Lehrbeauftragten \***

#### **§ 11a \***    *Einreihung der Professorinnen und Professoren, der Dozierenden und der Lehrbeauftragten*

<sup>1</sup> Die Professorinnen und Professoren, die Dozierenden und die unbefristet angestellten Lehrbeauftragten werden bei der erstmaligen Einreihung in eine im Anhang 1 in der Funktionsumschreibung angegebene Lohnklasse und in eine Lohnstufe eingereiht. \*

<sup>2</sup> Sind in der Funktionsumschreibung mehrere Lohnklassen angegeben, erfolgt die Einreihung in eine Lohnklasse aufgrund des Fachgebietes und des internen und externen Quervergleichs.

<sup>3</sup> Bei der Einreihung in eine Lohnstufe werden die berufliche Qualifikation und die berufliche Stellung sowie die wissenschaftliche Reputation und die Wettbewerbssituation berücksichtigt.

**§ 11a<sup>bis</sup> \* Entschädigung der Lehrbeauftragten im Nebenamt**

<sup>1</sup> Befristet im Nebenamt angestellte Lehrbeauftragte werden pauschal pro Semesterwochenstunde nach dem mit der Lehrveranstaltung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Pauschalentschädigung wird durch den Universitätsrat in den im Anhang 1 in der Funktionsumschreibung angegebenen Lohnklassen festgesetzt.

**§ 11b \* Funktionszulagen**

<sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin bleibt in der bisherigen Funktion als Professor oder Professorin eingereiht und erhält während der Amtszeit eine Funktionszulage in der Höhe von 25 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Dekaninnen und Dekane bleiben in der bisherigen Funktion als Professorinnen und Professoren eingereiht und erhalten während ihrer Amtszeit eine Funktionszulage in der Höhe von 12 500 Franken pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Zulagen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden vom Universitätsrat im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen periodisch angepasst.

<sup>4</sup> Mitgliedern des Lehrkörpers mit zusätzlichen zeitaufwendigen Leitungsfunktionen kann der Rektor oder die Rektorin eine Funktionszulage bis zu höchstens 10 000 Franken pro Jahr gewähren.

<sup>5</sup> Die Prorektorinnen und Prorektoren bleiben in der bisherigen Funktion als Professorinnen und Professoren eingereiht und erhalten je nach Umfang der zusätzlichen Aufgaben eine Funktionszulage zwischen 10'000 und 15'000 Franken pro Jahr. Sie wird jährlich von der Rektorin oder vom Rektor festgelegt. \*

**§ 11c \* Lohnstufenänderungen**

<sup>1</sup> Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse richten sich nach den jährlichen Vorgaben des Universitätsrates.

<sup>2</sup> Jedes Jahr wird in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe auf Beginn des Herbstsemesters gewährt. Der Universitätsrat kann davon aus finanziellen oder arbeitsmarktlichen Gründen abweichen.

<sup>3</sup> Einer Person mit besonderen Verdiensten und Leistungen kann der Rektor oder die Rektorin im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel eine oder mehrere zusätzliche Lohnstufen gewähren. Bei Nichterfüllen der Aufgaben gemäss Funktionsumschreibung oder langen Abwesenheiten kann der Rektor oder die Rektorin einen Stufenstillstand verfügen.

### § 11d \* *Ausserordentliche Zulagen*

<sup>1</sup> Ausserordentliche Zulagen zur Gewinnung oder Erhaltung von Personen gemäss § 35 Absatz 2 des Personalgesetzes<sup>8</sup> können ganz oder teilweise in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse ausgerichtet werden. Diese sind auf insgesamt höchstens 100 000 Franken innert fünf Jahren pro Person beschränkt und werden maximal in der Höhe der eigenen Einkaufsbeiträge der betreffenden Person ausgerichtet.

### § 11e \* *Richtlinien des Universitätsrates*

<sup>1</sup> Der Universitätsrat erlässt ergänzende Richtlinien zur Besoldung.

## 3.5 Dienstaltersgeschenk

### § 12 *Bezug*

<sup>1</sup> Das wissenschaftliche Personal hat Dienstaltersgeschenke in Form von besoldetem Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen.

<sup>2</sup> Befristet angestellten Lehrbeauftragten mit nebenamtlichen Arbeitsverhältnissen wird das Dienstaltersgeschenk in der Regel in Form von Geld ausgerichtet.

## 3.6 Nebentätigkeiten

### § 13 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten der in Lehre und Forschung tätigen vollamtlichen und hauptamtlichen Professorinnen und Professoren. Sie gelten für nebenamtliche Professorinnen und Professoren sinngemäss.

<sup>2</sup> Als Nebentätigkeiten im Sinn dieser Bestimmungen gelten: \*

- a. \* Leistungen von Professorinnen und Professoren, welche diese ausserhalb ihrer universitären Aufgaben in eigenem Namen für Dritte erbringen und welche für ihre Tätigkeit an der Universität förderlich sind,
- b. \* Tätigkeiten von Professorinnen und Professoren in Angeboten der Weiterbildung der Universität Luzern.

### § 14 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Professorinnen und Professoren sind berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben, sofern diese im Interesse des Wissenstransfers zwischen Universität und Gesellschaft liegen.

---

<sup>8</sup> SRL Nr. [51](#)

<sup>2</sup> Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Unbestechlichkeit im wissenschaftlichen Urteil nicht eingeschränkt werden. Weiter sind die Interessen der Universität, insbesondere ihr wissenschaftliches Ansehen, ihre Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der Universitätsangehörigen, zu wahren. Soweit Konflikte mit diesen Interessen unvermeidbar sind, müssen sie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor offen gelegt werden.

### **§ 15** *Bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten*

<sup>1</sup> Zeitintensive Nebentätigkeiten, wie solche mit häufigen Abwesenheiten oder regelmässig hoher Arbeitslast infolge Wahrnehmung von Führungsaufgaben, sowie Verwaltungsratsmandate bedürfen der Bewilligung der Rektorin oder des Rektors.

<sup>2</sup> Bewilligungsgesuche sind der Rektorin oder dem Rektor vor der Aufnahme der Nebentätigkeit zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn

- a. die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht,
- b. die Universität durch solche Tätigkeiten unmittelbar konkurrenziert wird,
- c. die Aufgaben an der Universität nicht zufriedenstellend erfüllt werden.

<sup>3bis</sup> Professorinnen und Professoren informieren die Rektorin oder den Rektor über die Höhe der Entschädigungen, die sie für ihre bewilligten Nebentätigkeiten erhalten. \*

<sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Universitätsrat jährlich über Zahl und Art der Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren.

<sup>5</sup> Der Universitätsrat überwacht die Entwicklung.

### **§ 16** *Abgeltung zugunsten der Universität Luzern*

<sup>1</sup> Werden für bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten universitäre Einrichtungen benützt oder Personal der Universität in Anspruch genommen, ist mit der Rektorin oder dem Rektor eine angemessene Abgeltung zu vereinbaren, die in der Regel kostendeckend ist.

### **§ 17** *Deklarationspflicht*

<sup>1</sup> Die Professorinnen und Professoren deklarieren der Rektorin oder dem Rektor die ausgeübten Nebentätigkeiten, deren Umfang und die damit verbundene Beanspruchung der Infrastruktur der Universität.

**3.7 ... \***

**§ 17a \* ...**

## 4 Schlussbestimmungen

### § 18 *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss über die personalrechtlichen Zuständigkeiten an der Universität Luzern vom 1. Mai 2001<sup>9</sup>,
- b. Beschluss über Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren an der Universität Luzern vom 4. Dezember 2001<sup>10</sup>.

### § 19 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

---

<sup>9</sup> G 2001 118 (SRL Nr. 539a)

<sup>10</sup> G 2001 432 (SRL Nr. 539b)

## Änderungstabelle - nach Paragraf

| Element                    | Beschlussdatum | Inkrafttreten | Änderung        | Fundstelle G |
|----------------------------|----------------|---------------|-----------------|--------------|
| Erlass                     | 25.10.2005     | 01.01.2006    | Erstfassung     | G 2005 368   |
| Ingress                    | 22.11.2011     | 01.08.2012    | geändert        | G 2011 334   |
| § 3 Abs. 1, a.             | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 3 Abs. 1, b.             | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 4 Abs. 1                 | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 5 Abs. 2                 | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 6 Abs. 1                 | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 6 Abs. 1 <sup>bis</sup>  | 12.12.2023     | 01.01.2024    | eingefügt       | G 2023-102   |
| § 6 Abs. 3                 | 12.12.2023     | 01.01.2024    | eingefügt       | G 2023-102   |
| § 7 Abs. 1 <sup>bis</sup>  | 12.12.2023     | 01.01.2024    | eingefügt       | G 2023-102   |
| § 7 Abs. 1 <sup>ter</sup>  | 12.12.2023     | 01.01.2024    | eingefügt       | G 2023-102   |
| § 8                        | 12.12.2023     | 01.01.2024    | Titel geändert  | G 2023-102   |
| § 8 Abs. 1                 | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 11 Abs. 2                | 12.11.2013     | 01.12.2013    | geändert        | G 2013 589   |
| § 11 Abs. 3                | 12.11.2013     | 01.12.2013    | eingefügt       | G 2013 589   |
| Titel 3.4                  | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| § 11a                      | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| § 11a Abs. 1               | 10.05.2022     | 01.08.2022    | geändert        | G 2022-026   |
| § 11a <sup>bis</sup>       | 10.05.2022     | 01.08.2022    | eingefügt       | G 2022-026   |
| § 11b                      | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| § 11b Abs. 5               | 12.12.2023     | 01.01.2024    | geändert        | G 2023-102   |
| § 11c                      | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| § 11d                      | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| § 11e                      | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| § 13 Abs. 2                | 16.06.2020     | 01.08.2020    | geändert        | G 2020-046   |
| § 13 Abs. 2, a.            | 16.06.2020     | 01.08.2020    | eingefügt       | G 2020-046   |
| § 13 Abs. 2, b.            | 16.06.2020     | 01.08.2020    | eingefügt       | G 2020-046   |
| § 15 Abs. 3 <sup>bis</sup> | 16.06.2020     | 01.08.2020    | eingefügt       | G 2020-046   |
| Titel 3.7                  | 16.12.2008     | 01.01.2009    | eingefügt       | G 2008 489   |
| Titel 3.7                  | 16.06.2020     | 01.08.2020    | aufgehoben      | G 2020-046   |
| § 17a                      | 16.12.2008     | 01.01.2009    | eingefügt       | G 2008 489   |
| § 17a                      | 16.06.2020     | 01.08.2020    | aufgehoben      | G 2020-046   |
| Anhang 1                   | 22.11.2011     | 01.08.2012    | eingefügt       | G 2011 334   |
| Anhang 1                   | 10.05.2022     | 01.08.2022    | Inhalt geändert | G 2022-026   |

## Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkrafttreten | Element                    | Änderung        | Fundstelle G |
|----------------|---------------|----------------------------|-----------------|--------------|
| 25.10.2005     | 01.01.2006    | Erlass                     | Erstfassung     | G 2005 368   |
| 16.12.2008     | 01.01.2009    | Titel 3.7                  | eingefügt       | G 2008 489   |
| 16.12.2008     | 01.01.2009    | § 17a                      | eingefügt       | G 2008 489   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | Ingress                    | geändert        | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | Titel 3.4                  | eingefügt       | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | § 11a                      | eingefügt       | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | § 11b                      | eingefügt       | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | § 11c                      | eingefügt       | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | § 11d                      | eingefügt       | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | § 11e                      | eingefügt       | G 2011 334   |
| 22.11.2011     | 01.08.2012    | Anhang 1                   | eingefügt       | G 2011 334   |
| 12.11.2013     | 01.12.2013    | § 11 Abs. 2                | geändert        | G 2013 589   |
| 12.11.2013     | 01.12.2013    | § 11 Abs. 3                | eingefügt       | G 2013 589   |
| 16.06.2020     | 01.08.2020    | § 13 Abs. 2                | geändert        | G 2020-046   |
| 16.06.2020     | 01.08.2020    | § 13 Abs. 2, a.            | eingefügt       | G 2020-046   |
| 16.06.2020     | 01.08.2020    | § 13 Abs. 2, b.            | eingefügt       | G 2020-046   |
| 16.06.2020     | 01.08.2020    | § 15 Abs. 3 <sup>bis</sup> | eingefügt       | G 2020-046   |
| 16.06.2020     | 01.08.2020    | Titel 3.7                  | aufgehoben      | G 2020-046   |
| 16.06.2020     | 01.08.2020    | § 17a                      | aufgehoben      | G 2020-046   |
| 10.05.2022     | 01.08.2022    | § 11a Abs. 1               | geändert        | G 2022-026   |
| 10.05.2022     | 01.08.2022    | § 11a <sup>bis</sup>       | eingefügt       | G 2022-026   |
| 10.05.2022     | 01.08.2022    | Anhang 1                   | Inhalt geändert | G 2022-026   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 3 Abs. 1, a.             | geändert        | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 3 Abs. 1, b.             | geändert        | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 4 Abs. 1                 | geändert        | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 5 Abs. 2                 | geändert        | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 6 Abs. 1                 | geändert        | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 6 Abs. 1 <sup>bis</sup>  | eingefügt       | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 6 Abs. 3                 | eingefügt       | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 7 Abs. 1 <sup>bis</sup>  | eingefügt       | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 7 Abs. 1 <sup>ter</sup>  | eingefügt       | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 8                        | Titel geändert  | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 8 Abs. 1                 | geändert        | G 2023-102   |
| 12.12.2023     | 01.01.2024    | § 11b Abs. 5               | geändert        | G 2023-102   |

## **Anhang 1**

(Stand 01.08.2022)

# **Umschreibung der Funktionen**

---

## **1. Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor**

---

*Stufe: Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklassen 32–34*

*Aufgaben:*

Vertreten des Faches in Lehre, Forschung und Dienstleistung

- Lehren und Forschen im Fachgebiet
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Anbieten von Dienstleistungen im Fachgebiet für die Öffentlichkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

*Fachkompetenz:*

- Hochschulabschluss, Doktorat und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet  
und
- Forschungs- und Publikationsnachweis  
und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

---

## **2. Ausserordentliche Professorin/Ausserordentlicher Professor**

---

*Stufe: Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklassen 30–31*

*Aufgaben:*

Vertreten des Faches in Lehre und Forschung nach Absprache mit dem entsprechenden Lehrstuhl

- Lehren und Forschen im Fachgebiet
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

*Fachkompetenz:*

- Hochschulabschluss, Doktorat und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet  
und
- Forschungs- und Publikationsnachweis  
und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

---

**3. Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor und Förderprofessuren**

---

*Stufe: Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklasse 28*

*Aufgaben:*

Vertreten des Faches in Lehre und Forschung

- Lehren und Forschen im Fachgebiet (insbes. Erstellen einer Habilitationsschrift)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems

*Fachkompetenz:*

- Hochschulabschluss und Doktorat oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet  
und
- Forschungs- und Publikationsnachweis sowie ausgeprägtes wissenschaftliches Potenzial  
und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

---

**4. Gastprofessorin/Gastprofessor und unbefristet angestellte Lehrbeauftragte**

---

*Stufe: Berufsbildung, Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklassen 26–31*

*Aufgaben:*

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten der Lehrveranstaltungen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen

*Fachkompetenz:*

- Hochschulabschluss und Doktorat oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

---

**4a. Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter im Nebenamt**

---

*Stufe: Berufsbildung, Bachelor- und Masterstufe; Lohnklassen 26–31*

*Aufgaben:*

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten der Lehrveranstaltungen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen

*Fachkompetenz:*

- Universitärer Hochschulabschluss und in der Regel Doktorat oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehrgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich)
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

---

**5. Dozierende/Dozierender**

---

*Stufe: Tertiärstufe im nichtuniversitären Bereich; Lohnklassen 26–27*

*Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden, Behörden und einschlägigen Organisationen

- Mitwirken bei der Planung, der Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution (Mitarbeit in Projekten innerhalb der Institution)
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems

*Fachkompetenz:*

- Doktorat  
und
- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikation  
und
- mehrjährige Berufserfahrung in den richtungsspezifischen Fächern oder Forschungserfahrung